
Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz¹

(Vom 19. Oktober 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz

gestützt auf §§ 28 Abs. 3 und 59 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 1970 über die Wahlen und Abstimmungen (WAG)²

beschliesst:

§ 1 Zustellung des Materials

¹ Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis und das Material für die Stimmabgabe in einem Kuvert zu, das von den Stimmberechtigten als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.

² Auf dem Stimmrechtsausweis ist auf die Urnenöffnungszeiten, auf dem Stimmkuvert auf die Modalitäten für die briefliche Stimmabgabe hinzuweisen.

§ 2 Wahlvorschläge und Wahlzettel

¹ Die Einreichungsstelle teilt den Wahlvorschlägen eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs zu.

² Die Einreichungsstelle lässt auf die amtlichen Wahlzettel bei Majorzwahlen einen amtlichen Stempel aufdrucken.

³ Die Einreichungsstellen sind dafür besorgt, dass die amtlichen Wahlzettel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitliche Angaben enthalten. Neben Name, Vorname und Adresse (§ 23d Abs. 2 WAG) können Jahrgang, Beruf oder Tätigkeit und in Klammer der Zusatz „bisher“ oder „neu“ angegeben werden.

§ 3 Ungültigkeit von Wahlvorschlägen

Verspätet eingereichte oder nicht von der vorgeschriebenen Zahl von Stimmberechtigten unterzeichnete Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 4 Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen

Bei Majorzwahlen kann eine Person mehrere Wahlvorschläge als Kandidatin bzw. Kandidat unterzeichnen. Sie wird auf allen Wahlvorschlägen aufgeführt, die sie unterzeichnet hat.

§ 5 Einsicht

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können bei der Einreichungsstelle die Wahlvorschläge und die Namen der unterzeichnenden Personen einsehen.

§ 6 Stimmabgabe an der Urne

¹ Die Stimmberechtigten geben der Urnenwache den Stimmrechtsausweis ab, worauf diese das Stimmkuvert mit einem Stempel versieht.

² Die Stimmberechtigten stecken die Stimm- und/oder Wahlzettel ins abgestempelte Kuvert und legen dieses in die Urne.

§ 7 Fehlende Unterlagen

¹ Haben Stimmberechtigte den Stimmrechtsausweis und/oder andere für die Stimmabgabe notwendige Unterlagen nicht bei sich, stellt ihnen die Urnenwache die fehlenden Unterlagen gegen Quittung zur Verfügung.

² Ergibt sich, dass Stimmberechtigte für die gleiche Wahl oder Abstimmung zweimal gestimmt oder gewählt haben, sind sie zu verzeihen (Art. 282 StGB). Die Quittung, welche die stimmberechtigte Person unterzeichnen muss, weist auf die Straffolgen hin.

§ 8 Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die das Stimmrecht brieflich ausüben, gehen wie folgt vor:

- a) Sie stecken den Wahl- und/oder Stimmzettel ins Stimmkuvert, verschliessen dieses und stecken dieses in das Rücksendekuvert;
- b) sie identifizieren sich, indem sie die eigenhändige Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis anbringen und stecken diesen ebenfalls ins Rücksendekuvert;
- c) sie geben das Rücksendekuvert verschlossen der Gemeindekanzlei ab, werfen es in deren Briefkasten oder geben es frankiert bei einer Poststelle auf.

§ 9 Vorbereitung der Auszählung der Briefstimmen

¹ Die mit der Vorbereitung der Auszählung beauftragte Delegation des Wahlbüros (§ 30 Abs. 1 WAG) bzw. das Wahlbüro öffnet die Rücksendekuverts und entnimmt ihnen die Stimmkuverts.

² Rücksendekuverts, denen der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt, werden ausgesondert und samt Inhalt vernichtet.

³ Die Delegation bzw. das Wahlbüro kennzeichnet als „ungültig“ und legt beiseite:

- a) Rücksendekuverts, in denen sich ein nicht unterzeichneter Stimmrechtsausweis befindet;
- b) offen im Rücksendekuvert befindliche Stimm- und/oder Wahlzettel.

⁴ Die unterzeichneten Stimmrechtsausweise und die Stimmkuverts werden voneinander getrennt und je für sich gezählt.

⁵ Nach dieser Zählung werden die Stimmkuverts geöffnet und ihnen der Inhalt entnommen. Befinden sich für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel im Kuvert, werden sie zusammengeheftet, mit „mehrfach, ungültig“ gekennzeichnet und beiseite gelegt.

§ 10 Vorbereitung der Auszählung der Urnenstimmen

¹ Nach Öffnung der Urne werden die offen im Behältnis liegenden Stimm- und/oder Wahlzettel sowie die ungestempelten Stimmkuverts samt Inhalt ausgedrückt und vernichtet.

² Die abgegebenen Stimmrechtsausweise und die abgestempelten Stimmkuverts werden je für sich gezählt.

³ Nach dieser Zählung werden die Stimmkuverts geöffnet und ihnen der Inhalt entnommen. Befinden sich für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel im Kuvert, werden sie zusammengeheftet, mit „mehrfach, ungültig“ gekennzeichnet und beiseite gelegt.

§ 11 Vermischung

Wenn die Vorbereitungen gemäss §§ 9 und 10 beendet sind, werden alle Stimm- bzw. Wahlzettel miteinander vermischt, bevor die Auszählung beginnt (§ 30 Abs. 3 WAG).

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 14. Januar 1992 über die briefliche Stimmabgabe ³ aufgehoben.

§ 13 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

¹ Abl 1999 1581.

² nGS I 20.

³ GS 18-205.